



Geburt eines Kindes in Myanmar von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

November 2022

Die im Ausland erfolgten Geburten von Kindern von Schweizer Bürgern sind so schnell wie möglich durch die zuständige Auslandsvertretung zu melden.

Mit dem Eintrag im Personenstandsregister der Schweiz erhält das Kind automatisch das Schweizer Bürgerrecht (Ausnahme: wenn der unverheiratete Vater Schweizer ist und das Kind vor dem 01. Januar 2006 geboren wurde).

Einzureichende Dokumente

Folgende Dokumente und Urkunden sind im Original einzureichen:

- Geburtsurkunde** vom Kind ("Birth certificate" or "Birth certificate born alive" oder, falls diese nicht erhältlich, "Recommendation of Birth Certificate"), ausgestellt durch «Township Public Health Administration Department» am Geburtsort
 - Falls der Name vom Kind in der Geburtsurkunde nicht erwähnt ist, müssen die Eltern diesen (Vornamen und Familienname) auf einem separaten Begleitschreiben deklarieren. Die Unterschrift beider Eltern ist für diesen Zweck notwendig.
- Kopie des **ausländischen Reisepasses des Kindes** (falls bereits vorhanden)
- Kopie des **Schweizer Passes** des Schweizer Elternteils
- Vaterschaftsanerkennung**, wenn möglich

Für den myanmarischen Elternteil:

- Geburtsurkunde** von der Gesundheitsabteilung der Gemeinde (Township Public Health Department) oder vom Spital (Hospital Medical Record Department) mit Unterschrift des Gesundheitsbeamten der Gemeinde (Township Medical or Health Officer)
- Myanmar Pass & ID Karte (National Registration Card NRC)**
- Liste der Haushaltmitglieder**, ausgestellt vom zuständigen Gericht oder ein Empfehlungsbrief der Gemeinde, worauf die Wohnadresse ersichtlich ist, nicht älter als sechs Monate
- Eidesstattliche Erklärung bezüglich Zivilstand** ("ledig", "geschieden" oder "verwitwet"), vom entsprechenden Gericht ausgestellt, nicht älter als sechs Monate
 - falls geschieden: zusätzlich **Scheidungsurkunde** und **Bescheinigung der Rechtskraft**
 - falls verwitwet: zusätzlich **Todesurkunde** des vorherigen Ehegatten
- Bestätigung von Namensänderungen**, ausgestellt durch das Immigrationsamt

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901

bangkok@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

Sämtliche Dokumente müssen im **Original** eingereicht werden. Die Abgabe kann während der Schalter-Öffnungszeiten entweder bei der [Schweizerischen Botschaft in Yangon](#) oder beim [Regionalen Konsularcenter Bangkok](#) (mit [Vor Anmeldung](#)) erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) werden umgehend retourniert.

Übersetzung

Alle in myanmarischer Sprache abgefassten Dokumente müssen vorgängig durch ein vom myanmarischen Aussenministerium anerkanntes „Notary Public“ in Englisch **übersetzt** werden.

Beglaubigung

Die Übersetzungen sind vor Einreichen durch das **Aussenministerium** von Myanmar **beglaubigen** zu lassen.

Gebühren

Für die **Überprüfung** der myanmarischen Dokumente durch den **Vertrauensanwalt** fallen zusätzliche Kosten in Höhe von **mindestens USD 400.00** an. Diese Gebühren sind bei der Abgabe der Urkunden in USD in bar zu bezahlen. Der genaue Betrag ist von der Anzahl der Urkunden sowie deren Ausstellungsort abhängig.

Weitere Informationen

In Myanmar existiert keine Trennung zwischen **Vor- und Familienname**. Die Kindseltern sind darum gebeten, die gewünschte Trennung der Namen vom Kind sowie des myanmarischen Elternteils für das Personenstandsregister der Schweiz auf einem separaten Schreiben anzugeben.

Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden geprüft, beglaubigt und auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Schweizerischen Personenstandsregister übermittelt. Es muss mit einer Frist von **mindestens zehn Wochen** gerechnet werden, bis die Geburt nachgetragen ist.

Erst nach erfolgter Nachtragung der Kindsgeburt im Personenstandsregister der Schweiz können der Schweizer Pass und/oder die Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellt werden.

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer angemeldet ist und das Kind weiterhin in Myanmar leben wird, ist die **Anmeldung** des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Eltern unterschriebene Anmeldeformular (siehe [Website](#) dieser Vertretung) einzureichen.

Das Regionale Konsularcenter sowie die zuständigen schweizerischen Behörden behalten sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente einzufordern oder zusätzliche Urkunden überprüfen zu lassen.

Für weitere Fragen steht das Regionale Konsularcenter Bangkok gerne per E-Mail oder Telefon zur Verfügung.